



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Fabius Kaiser

nur per E-Mail:
f.kaiser.5.sntd42dvsp@fragdenstaat.de

Dr. Sybille Hohenester
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -3514

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-08003/0037

DATUM 27.02.2020

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 29.01.2020 – „Umsetzung Staatsziel Tierschutz“

Anlagen: -2-

Sehr geehrter Herr Kaiser,

mit Ihrer E-Mail vom 29. Januar 2020 beantragen Sie Aktenauskunft über Zahlen zu der „Anzahl der Mastanlagen“ in Deutschland und die „Häufigkeit der unangekündigten Kontrollen“ dieser Anlagen. Ebenfalls möchten Sie eine Auskunft darüber erhalten, bei wie vielen kontrollierten Betrieben Mängel bei der Einhaltung des Tierschutzgesetzes festgestellt wurden.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Denn der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gemäß §§ 1, 7 IFG nur dann, wenn es sich bei dem Auskunftsbegehren um amtliche Informationen handelt. Eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihre Anfrage bezieht sich auf Sachauskünfte und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die aktuellsten Daten zur Anzahl von Mastbetrieben für Rinder und Schweine stammen aus der allgemeinen und repräsentativen Erhebung über die Viehbestände vom November 2019. Demnach gab es 2019 in Deutschland 135.768 Betriebe, die Rinder (einschließlich Kälber) gehalten haben. Die wichtigste Tierkategorie für die Rindermast stellen hingegen die Jungbul-

len dar. Da diese statistisch jedoch nicht gesondert erfasst werden, ergibt sich ein Anhaltspunkt für die Anzahl der „reinen Mastbetriebe“ aus der Kategorie „Rinder mehr als 1 bis unter 2 Jahre / männlich“. In dieser Kategorie wurden 60.023 Betriebe erfasst. Mastschweine wurden 2019 in 17.900 Betrieben gehalten.

Daten zu geflügelhaltenden Betrieben liefert die Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2016. Demnach gab es 3.330 Betriebe, die 2016 Schlacht- und Masthühner gehalten haben. Für Gänse, Enten und Truthühner wird in der amtlichen Erhebung nicht nach Mastbetrieben unterschieden. So hielten 2016 4.353 Betriebe Gänse, 5.117 Betriebe Enten und 1.848 Betriebe Truthühner. Aktuellere Daten liegen dem BMEL nicht vor. Die Daten sind nochmals in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) zusammengefasst und auch öffentlich zugänglich über die Datenbank beim Statistischen Bundesamt (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=0&step=0&titel=&levelid=1580738531144&acceptscookies=false>).

Die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden. Gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission 2006/778/EG vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission einen Bericht über die in Anhang IV aufgeführten Tierarten und Verstöße bis zum 30. Juni des folgenden Jahres mitzuteilen. Eine Differenzierung nach „Mastbetrieben“ oder nach Art der Kontrollen erfolgt dabei nicht. Auf Grundlage der aus den Bundesländern gemeldeten Daten nach der Entscheidung 2006/778/EG wurde für das Jahr 2018 die beigefügte Übersicht der Kontrollergebnisse (Anlage 2) erstellt.

Die einzelnen festgestellten Verstöße sind in der beigefügten Tabelle weiter aufgeschlüsselt. Bei den Verstößen A, B und C handelt es sich um die Einordnung der einzelnen Verstöße in die administrativen Verstoßkategorien der EU nach der o.g. Entscheidung der Europäischen Kommission. In der Verstoß A-Kategorie werden Verstöße erfasst, die innerhalb einer Frist von weniger als drei Monaten behoben werden müssen und keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens bedingen. Die Verstöße in der Verstoß B-Kategorie unterscheiden sich von Verstößen in der Verstoß A-Kategorie nur durch die längere Beseitigungsfrist von über drei Monaten. Die Verstoß -Kategorie C enthält Verstöße, bei denen Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet worden sind.

Für weitere Informationen zu Strukturen der Nutztierhaltung mache ich Sie auf die Veröffentlichungen des Thünen-Instituts „Steckbriefe der Nutztierhaltung“ aufmerksam. Sie finden die Steckbriefe am Ende der Internet-Seite unter dem folgenden Link:

<https://www.thuenen.de/de/thema/nutztiershyhaltung-und-aquakultur/nutztierhaltung-und-fleischproduktion-in-deutschland/>

Ich hoffe, dass ich Ihnen Ihre Fragen hiermit beantworten konnte. Sofern Sie dies wünschen, erhalten Sie einen förmlichen, unter Umständen kostenpflichtigen Bescheid nach dem IFG, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sigrid Hohenester', written in a cursive style.

Dr. Hohenester

